

**Satzung
des Hessischen Triathlon Verbandes e.V.
(HTV)**



Ausgabe 2021

beschlossen vom
Verbandstag des HTV
am Sonntag, den 14. März 2021

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Aufgaben des Verbandes	3
§ 3	Gemeinnützigkeit sowie Vergütungen für die Vereinstätigkeit	4
§ 4	Ordnungen.....	4
§ 5	Mitglieder	5
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8	Rechte.....	6
§ 9	Pflichten.....	6
§ 10	Beiträge, Gebühren und Abgaben.....	7
§ 11	Organe	7
§ 12	Verbandstag	7
§ 13	Einberufung des ordentlichen und des außerordentlichen Verbandstages	8
§ 14	Tagesordnung.....	9
§ 15	Ablauf des Verbandstages.....	9
§ 16	Präsidium.....	10
§ 17	Disziplinarkommission.....	12
§ 18	Kassenprüfer.....	12
§ 19	Verbandsgericht	12
§ 20	Geschäftsstelle und Geschäftsführer	12
§ 21	Triathlonjugend	13
§ 22	Datenschutz/Persönlichkeitsrechte	13
§ 23	Auflösung des HTV	14
§ 24	Redaktionelle Satzungsänderungen.....	14

* Der Einfachheit halber wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) beabsichtigt oder gewollt ist.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Hessischer Triathlon Verband (HTV).
2. Sitz des HTV ist Darmstadt.
3. Der HTV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
4. Der HTV ist Mitglied im Landessportbund Hessen (lsb h) und in der Deutschen Triathlon Union (DTU) und erkennt somit deren Satzungen an.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Zweck und Aufgabe des HTV ist es, in Hessen den Triathlonsport in seinen verschiedenen Ausgestaltungen, den Duathlon und abgewandelte Wettbewerbe des Ausdauer mehrkampfes auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern, deren Durchführung nach den Regeln und Ordnungen der DTU zu überwachen und alle die vorgenannten Sportarten betreibenden Vereine und Vereinsabteilungen in Hessen zu erfassen und deren Belange nach innen und außen zu vertreten.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Förderung des Leistungs-, Amateur- und Breitensports, der Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, einschließlich der Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch,
 - b. die Entwicklung und Realisierung von Konzepten auf dem Gebiet des Gesundheits-, Präventions- und Freizeitsports,
 - c. die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden,
 - d. die Gleichstellung der Geschlechter,
 - e. die Aus- und Fortbildung von Trainern sowie Kampfrichtern,
 - f. die Förderung der Bekanntheit des Triathlon-, Duathlon-, Aquathlon- und Ausdauer mehrkampfesports in der Öffentlichkeit und Gesellschaft,
 - g. die Durchführung von regionalen Veranstaltungen,
 - h. die Durchführung und Koordination eines Ligabetriebes auf Landesebene.
2. Der HTV ist parteipolitisch neutral und übt weltanschauliche und religiöse Toleranz.
 3. Der HTV ist sportfachliche Genehmigungsbehörde für alle in seinem Bereich durchzuführenden Veranstaltungen, er koordiniert sämtliche im Kalenderjahr stattfindenden hessischen Veranstaltungen entsprechend vorstehender Definitionen. Insbesondere vergibt er die Hessischen Meisterschaften und Liga-Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit sowie Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Der Hessische Triathlon Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des HTV erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden aus dem HTV keinen Anspruch auf dessen Vermögen.
4. Die Mitglieder der Organe des HTV sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
5. Bei Bedarf können Tätigkeiten für den HTV entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §§ 3 Nr. 26, Nr. 26a EStG in seiner jeweils gültigen Fassung oder eine an deren Stelle tretende Regelung ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über die Begründung einer entgeltlichen Tätigkeit für den HTV nach § 3 Absatz 5 trifft das Präsidium im Sinne des § 16 Absatz 1. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
7. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium berechtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
8. Im Übrigen haben die Mitglieder der Organe, die Mitglieder und die Mitarbeiter des HTV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Gebührenordnung des HTV.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HTV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordnungen

1. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben erlässt der HTV die folgenden satzungsnachrangigen Ordnungen:
 - a. Ligaordnung
 - b. Geschäftsordnung der Kampfrichter des HTV
 - c. Jugendordnung
 - d. Gebührenordnung
2. Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen, die der HTV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder in ihrer jeweils gültigen Form bindend.

3. Verbandsstrafen können nach Maßgabe dieser Satzung und/oder den anwendbaren Ordnungen durch die hiernach zuständigen Stellen verhängt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Der HTV hat stimmberechtigte ordentliche Mitglieder. Ferner Ehrenmitglieder die nicht stimmberechtigt sind.
2. Ordentliche Mitglieder können Vereine und Betriebssportgruppen sein.
3. Personen, die sich besondere Verdienste um den Triathlonsport erworben haben, können vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Mit der Aufnahme in den Verband sind die Mitglieder den für den HTV verbindlichen Satzungen und Ordnungen unterworfen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den Aufnahmeantrag eines Vereins, einer Betriebssportgruppe entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung ist dem Verein, der Betriebssportgruppe schriftlich bekanntzugeben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Aufnahmegebühr beim HTV.
2. Der Antrag eines Vereins, einer Betriebssportgruppe auf Aufnahme in den HTV ist schriftlich unter Beifügung der Satzung des Antragstellers an das Präsidium des HTV zu richten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austritt
 - b. durch Auflösung des Vereins oder der Betriebssportgruppe
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Tod
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich bis spätestens zum 15.11. des Jahres - entscheidend ist der Zugang der Erklärung - schriftlich dem Präsidium gegenüber zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es seinen dem HTV gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung nicht nachkommt;
 - b. es durch schuldhaftes Verhalten seiner Organe in schwerwiegender Weise das Ansehen der DTU oder des HTV und damit des Triathlonsports schädigt oder wenn es gegen die geltenden Satzungen und Ordnungen nachhaltig verstößt;

- c. seine Einzelmitglieder in besonders gröblicher Weise schuldhaft gegen die Verbandsinteressen verstoßen und es trotz Abmahnung nichts unternimmt, um einem solchen Verhalten nachhaltig Einhalt zu gebieten.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte. Auf bestehende Verbindlichkeiten ist der Austritt ohne Einfluss.

§ 8 Rechte

1. Die Mitglieder haben neben dem Stimmrecht im Rahmen der gemeinsamen Interessen Anspruch auf Förderung ihrer Belange und auf Vertretung ihrer Interessen. Sie haben das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten Auskunft von den zuständigen Organen zu erhalten, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim Präsidium des HTV einzureichen sowie durch den HTV geschaffene Einrichtungen nach den festgelegten Bedingungen zu nutzen.
2. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht auf dem Verbandstag durch Delegierte aus. Das Stimmrecht wird - ausgehend von der Zahl der Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine oder Betriebssportgruppen - wie folgt festgelegt: Jeder Mitgliedsverein erhält für die ersten zwanzig Einzelmitglieder zwei Stimmen.
3. Für jeweils vollendete zehn weitere Einzelmitglieder erhält jeder Mitgliedsverein eine weitere Stimme. Maßgebend ist der Mitgliederstand am 01.01. des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet; auf § 9 Absatz 2 wird insoweit verwiesen. Ist der Verein seiner Verpflichtung aus § 9 Absatz 2 nicht nachgekommen, wird bei der Stimmrechtsvergabe die Anzahl der für den Verein oder die Betriebssportgruppe in diesem Jahr ausgegebenen Startpässe zugrunde gelegt. Sollte die Zahl der für ein Mitglied ausgegebenen Startpässe höher sein, so ist diese maßgebend.
4. Es ist Sache der Mitgliedsvereine, die Delegierten zu wählen oder zu bestimmen. Auf keinen Delegierten dürfen jedoch mehr als zehn Stimmen entfallen. Die bestellten Delegierten sind unverzüglich nach ihrer Bestellung, spätestens jedoch zu Beginn des Verbandstages, schriftlich zu benennen. Die Delegierten üben ihr Stimmrecht nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie sind an Weisungen der sie entsendenden Vereine nicht gebunden. Ein Splitting der auf den einzelnen Delegierten übertragenen Stimmen ist nicht erlaubt.

§ 9 Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den HTV bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der geltenden Satzungen und Ordnungen zu unterstützen sowie die von den Organen des HTV im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen. Sie haben alles zu unterlassen, was das Ansehen des HTV oder der DTU gefährden könnte.
2. Die Mitgliedsvereine und Betriebssportgruppen sind verpflichtet, unter ausdrücklicher Versicherung der Richtigkeit der Angaben ein Duplikat der Meldung des Vereins bzw. der Betriebssportgruppe über die Anzahl der Einzelmitglieder (Stand 01.01.) an den LSB dem HTV bis zum 31.03. jeden Jahres zuzusenden.
3. Verletzen die Mitglieder die Verpflichtung nach § 9 Absatz 2 oder kommen sie bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Frist durch das Präsidium das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte angeordnet werden. Die Möglichkeiten nach § 7 Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.
4. Im Rahmen ihrer sportlichen Betätigung - auch als Veranstalter von sportlichen Veranstaltungen - haben die Mitglieder die nach § 4 für verbindlich erklärten Ordnungen zu beachten. Treten Mitglieder als

Ausrichter von Wettkämpfen im Sinne dieser Satzung auf, so müssen sie hierfür die sportfachliche Genehmigung des HTV einholen.

§ 10 Beiträge, Gebühren und Abgaben

1. Der HTV erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit der Verbandstag bestimmt. Als Berechnungsgrundlage für die Beiträge der Vereine und Betriebssportgruppen dienen die von den Mitgliedern nach § 9 zu meldenden Zahlen ihrer Einzelmitglieder. Dabei richtet sich der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nach dem Mitgliederstand der Mitglieder aus dem Vorjahr.
2. Gebühren, Abgaben und Sonderabgaben für Veranstaltungen im Bereich des HTV setzt der Verbandstag fest (Gebührenordnung), soweit sie nicht durch Beschlüsse des DTU-Verbandstages vorgegeben sind.

§ 11 Organe

Die Organe des Verbandes sind

1. Der Verbandstag
2. Das Präsidium
3. Die Disziplinarkommission

§ 12 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des HTV. Er setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine zusammen. Das Stimmrecht der Delegierten ergibt sich aus § 8 Absatz 2. Eine Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung ist zulässig, wobei jedoch zu beachten bleibt, dass kein Delegierter mehr als zehn Stimmen auf sich vereinen darf. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Stimmrechtsbindungsverträge sind unzulässig.
2. Der Verbandstag ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b. die Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Präsidiums bzw. ihrer Verweigerung,
 - c. die Genehmigung des vom Präsidium aufzustellenden Haushaltsvoranschlags sowie für die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Veranstalterabgaben,
 - d. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung sowie der Verbandsordnungen, soweit die Satzung oder eine Verbandsordnung im Hinblick auf die Änderung einer Verbandsordnung keine abweichende Regelung enthält. Der Verbandstag ist berechtigt, seine Kompetenz zur Änderung von Verbandsordnungen auf das Präsidium zu übertragen.,
 - e. die Beschlussfassung über die Auflösung des HTV,
 - f. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - g. die Wahl der Mitglieder der Disziplinarkommission
 - h. die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,

- i. die Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichts,
- j. die Bestätigung des Kampfrichterobmanns,
- k. die Bestätigung des Jugendwarts.

Eine Verweigerung der Bestätigung des Verbandstags nach § 12 Absatz 2 j) oder k) ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wird die Bestätigung des Verbandstags nach § 12 Absatz 2 j) oder k) verweigert, bleibt das entsprechende Amt im Präsidium gemäß § 16 Absatz 1 f) bzw. g) bis zur nächsten Bestätigung durch den Verbandstag unbesetzt.

§ 13 Einberufung des ordentlichen und des außerordentlichen Verbandstages

1. Die Einberufung eines jeden Verbandstages obliegt dem geschäftsführenden Präsidium des HTV.
2. Der ordentliche Verbandstag ist alle zwei Jahre in den letzten drei Monaten des Jahres einzuberufen.
3. Die Einladung zum Verbandstag erfolgt durch Veröffentlichung in SPORT IN HESSEN. In der Einladung sind Ort und Zeit des Verbandstages sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung wird "Für das Präsidium" von dessen Präsidenten oder den Vizepräsidenten unterschrieben. Die Einladungen sind so rechtzeitig vorzunehmen, dass sie die Mitglieder spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag erreichen. Die rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an die Delegierten der Mitgliedsvereine ist dessen Aufgabe.
4. Außerordentliche Verbandstage sind dann einzuberufen, wenn dies das Gesamtpräsidium beschließt und ferner dann, wenn dies von einem Fünftel der Mitgliedsvereine unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Das Einberufungsorgan hat dem Verlangen innerhalb einer Woche nachzukommen. Vorstehende Nummer 3 gilt sinngemäß.
5. Ist ein Verbandstag zu Beginn oder vor der Erledigung sämtlicher Tagesordnungspunkte beschlussunfähig, so ist ein neuer Verbandstag nach vier Wochen erneut einzuberufen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung, soweit noch nicht erledigt, erneut bekanntzugeben; es ist darauf zu verweisen, dass über die noch zu erledigenden Punkte der Tagesordnung unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beraten und abgestimmt wird.
6. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand unter besonderen Umständen nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder am Verbandstag ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
7. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
8. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

Satzung des HTV

9. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
10. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 14 Tagesordnung

1. Zur Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages gehören:
 - a. Eröffnung durch den Präsidenten oder durch seinen Stellvertreter,
 - b. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstages und der Beschlussfähigkeit,
 - c. Feststellung der Stimm- und Vertretungsrechte der anwesenden Delegierten,
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
 - e. Entgegennahme des Jahresabschlusses,
 - f. Bericht der Kassenprüfer,
 - g. Entlastung des Präsidiums,
 - h. Neuwahl des Gesamtpräsidiums,
 - i. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - j. Wahlen bzw. Bestätigungen nach § 12 Absatz 2., soweit eine Neuwahl bzw. Bestätigung erforderlich ist.
2. Das Präsidium kann die Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen um weitere Punkte ergänzen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag beim Präsidium unter schriftlicher Darlegung der Gründe die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ob eine Ergänzung erfolgt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Wird der Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder gestellt, muss ihm stattgegeben werden. Über zugelassene Anträge sind die Mitglieder umgehend zu informieren.
4. Wird ein Antrag erst nach der Frist des § 14 Absatz 3 oder in der Versammlung gestellt, so ist er als Dringlichkeitsantrag zu behandeln. Er ist nur zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten zustimmen. Satzungsänderungen im Wege des Dringlichkeitsantrags sind nicht zulässig.

§ 15 Ablauf des Verbandstages

1. Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist jedoch auszuschließen, wenn dies von mehr als

einem Drittel der Anwesenden verlangt wird; es entscheidet das Stimmrecht nach Köpfen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann der Verbandstag durch Mehrheitsbeschluss ändern.

2. Der Verbandstag wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied, geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt der Verbandstag den Leiter. Bei Wahlen kann die Verbandstagsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der sich aus den §§ 10.1 und 8.2 ergebenden Stimmen vertreten ist.
4. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit, gleiches gilt für den Ausschluss von Mitgliedern. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel als Nein- Stimmen.
5. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Vorgeschlagenen gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
6. Die vom Verbandstag zu wählenden Kassenprüfer, Mitglieder der Disziplinarkommission und Mitglieder des Verbandsgerichts - jedoch nicht die Vorsitzenden - können getrennt für jedes Gremium in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden.
7. Für Bestätigungen durch den Verbandstag gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
8. Über den Verbandstag ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in das die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Nein- Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen) aufzunehmen sind. Evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren. Der Protokollführer wird jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll ist vom dem Tagungsleiter und von dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll kann von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle angefordert werden.

§ 16 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident Leistungssport

Satzung des HTV

- c. Vizepräsident Finanzen
 - d. Vizepräsident Breitensport
 - e. Vizepräsident Veranstaltungswesen
 - f. Kampfrichterobmann
 - g. Jugendwart
2. Das Präsidium leitet den HTV. Insbesondere
 - führt das Präsidium die Geschäfte des HTV nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstags;
 - ernennt und entlässt das Präsidium den Geschäftsführer und bestimmt dessen Aufgabenbereiche nach § 20 Absatz 2 und 4;
 - ist das Präsidium für die Änderung von Verbandsordnungen zuständig, wenn und soweit der Verbandstag die Kompetenz zur Änderung gemäß § 12 Absatz 2 lit. d. auf das Präsidium übertragen hat.
 3. Das Präsidium kann zur Wahrung besonderer Aufgaben (z.B. Schulsport, Anti-Doping, Senioren) einen oder mehrere Berater einsetzen. Soweit ihm/ihnen im Einzelfall keine weitergehenden Befugnisse eingeräumt wird/werden, hat/haben er/sie gegenüber dem Präsidium ausschließlich beratende Funktion. Seine/Ihre Aufgabe besteht vordringlich darin, Anregungen für sachlich gebotene Änderungen und Verbesserungen aus seinem/ihrer Fachbereich an das Präsidium heranzutragen sowie auf Anforderung Lösungsvorschläge zu bestimmten Problemen zu erarbeiten und – soweit erforderlich – auf die Übernahme seiner/ihrer Vorschläge in das jeweils maßgebliche Regelwerk hinzuwirken. Im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit ist ihm/ihnen von den Organen des HTV Auskunft zu erteilen.
 4. Das Präsidium kann zur Förderung des Jugendsports eine Jugendförderrichtlinie verabschieden. Zur Wirksamkeit der Jugendförderrichtlinie bedarf diese eines zustimmenden Beschlusses des Verbandstags.
 5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zugleich geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen, der Vizepräsident Leistungssport.
 6. Der Verband wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten. Bei Entscheidungen, Terminen und Vertragsunterzeichnungen ist dasjenige Präsidiumsmitglied hinzuzuziehen, dessen Ressort betroffen ist. Das ressortleitende Präsidiumsmitglied muss im Innenverhältnis seine Zustimmung schriftlich erteilen.
 7. Der Vizepräsident Finanzen, der Vizepräsident Leistungssport sollen im Innenverhältnis von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.
 8. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu der Neuwahl im Amt. Falls eines oder mehrere Präsidiumsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, kann das Präsidium bis zum nächsten Verbandstag Ersatzmitglieder bestimmen.
 9. Für Sitzungen und Beschlussfassungen des Gesamtpräsidiums ist die von diesem zu fassende Geschäftsordnung maßgebend. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§ 17 Disziplinarkommission

Die Disziplinarkommission entscheidet über disziplinarische Verfehlungen. Alles Weitere regelt die Disziplinarordnung der DTU. Soweit eine unmittelbare Anwendung nicht in Betracht kommt, gilt sie sinngemäß.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Kassenführung des HTV wird durch zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter, vom Verbandstag jeweils für zwei Jahre gewählt, überprüft. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung mindestens einmal jährlich und erstatten dem Präsidium und dem Verbandstag Bericht.

§ 19 Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter soll die Befähigung zum Richter haben.
2. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verbandsgerichts werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Das Verbandsgericht ist zuständig:
 - a. Bei Streitigkeiten zwischen dem HTV und seinen Mitgliedern;
 - b. für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des HTV, soweit sie mit dem Mitgliedschaftsverhältnis in Zusammenhang stehen;
 - c. bei Verstößen - auch durch Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine und -abteilungen - gegen gültige Satzungen und Ordnungen der DTU und des HTV.
4. Die der Entscheidungsgewalt des Verbandsgerichts Unterworfenen erkennen dessen Spruch als verbindlich an.
5. Für das Verfahren vor dem Verbandsgericht ist die Rechts- und Verfahrensordnung der DTU, maßgebend. Soweit eine unmittelbare Anwendung nicht in Betracht kommt, gilt sie sinngemäß.
6. Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden. Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter. Das anwendbare Recht ist das deutsche Recht. Schiedsort ist der Sitz des HTV.

§ 20 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

1. Zur Durchführung und Bewältigung seiner Aufgaben unterhält der HTV eine Geschäftsstelle.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bestellt das Präsidium des HTV einen Geschäftsführer.
3. Der Geschäftsführer ist dem Präsidium des HTV unterstellt und ist für die Führung der Geschäftsstelle und deren Personal verantwortlich.
4. Das Präsidium des HTV bestimmt die Aufgabenbereiche des Geschäftsführers.

§ 21 Triathlonjugend

1. Jugendliche Mitglieder des HTV sind in der Triathlonjugend zusammengeschlossen. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.
2. Die Triathlonjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie wird durch den Jugendwart vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Gelder und Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Die Triathlonjugend gibt sich im Rahmen der Satzung des HTV eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Zustimmung durch den Verbandstag.

§ 22 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Der HTV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Triathlons einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom HTV selbst, vom Bundesverband DTU, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Ferner kann der HTV als Mitglied des Landessportbundes Hessen (LSBH) seiner insoweit bestehenden Verpflichtung entsprechen und personenbezogene Daten zum LSBH melden.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - a. der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und wettkampftechnischen Abläufe im HTV sowie im Verhältnis zur DTU und deren Mitgliedsverbänden,
 - b. der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen HTV, DTU und deren Mitgliedsverbänden,
 - c. der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Der Verband hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verband personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verband stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Vorname, Titel, Anschrift, Geburtsjahr und die Angabe über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Interesse des Triathlons, insbesondere des HTV, der DTU und deren Mitgliedsverbände, der der ihnen jeweils angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen. Dazu gehört unter anderem die Berichterstattung im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstiger satzungsgemäßer Veranstaltungen sowie Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder in den Verbandszeitungen sowie auf der Homepage des HTV; ferner veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Verbands- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verband und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ab Zugang des Widerspruchs des Mitglieds

Satzung des HTV

unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitgliedsverbände des HTV verpflichtet, Veränderungen umgehend dem HTV oder einem vom HTV mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
6. Der HTV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben.
7. Dies gilt entsprechend, wenn der HTV ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der HTV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 23 Auflösung des HTV

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des HTV fällt dessen Vermögen an den Landessportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung kann nur durch Beschluss des Verbandstages mit der Zustimmung von 4/5 der erschienenen Mitglieder erfolgen.

§ 24 Redaktionelle Satzungsänderungen

Das Präsidium des HTV ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art, auch soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. Hierzu zählen überdies Korrekturen von Rechtschreibung und Grammatik. Die Änderung ist dem Verbandstag zur Kenntnis zu geben.